

11/SN-251/ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Verbot der Einfuhr
von radioaktiven Abfällen

Wien, 29. September 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 994
510/896/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

MP	32
Datum:	1. OKT. 1992
Vor:	10.10.92 lpc

Dr. Wörres

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. Juli 1992,
Zahl 32.201/2-III/11/92, vom Bundesministerium für Gesund-
heit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr von radio-
aktiven Abfällen beehrt sich der Österreichische Städtebund,
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Verbot der Einfuhr
von radioaktiven Abfällen

Wien, 29. September 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
510/896/92

Zahl 32.201/2-III/11/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zum gegenständlichen Verordnungsentwurf beehrt sich der
österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich zustimmend zur
Kenntnis genommen. Die Gemeinden sind davon nur insoweit
tangiert, als die mit den Agenden der Bezirksverwaltung be-
faßten Ämter der Städte mit eigenem Statut die Strafverfahren
durchzuführen haben. Da zu erwarten ist, daß sich die Ver-
stöße gegen das neue Bundesgesetz in Grenzen halten werden,
kann diese Mehrbelastung vernachlässigt werden.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann jedoch nicht entnommen
werden, ob sich aus dem beabsichtigten Einfuhrverbot für ra-
dioaktive Abfälle eine Verpflichtung zur Aktivitätskontrolle
für jene Betriebe ergibt, die Abfälle verschiedenster Art, in
welchen das Vorhandensein radioaktiver Abfälle "nicht mit
Sicherheit ausgeschlossen werden kann" (vgl. § 92 lit.a der
Strahlenschutzverordnung), zur Weiterverarbeitung importie-
ren. Zum Beispiel hat die Landesgruppe Oberösterreich des
österreichischen Städtebundes berichtet, daß die VOEST-Alpine
Stahl Linz GesmbH vor kurzem einen mit Bohrspänen beladenen

- 2 -

Eisenbahnwaggon importiert habe, in dem sich aus noch unbekanntem Gründen eine Kobalt-60-Strahlenquelle befand, welche die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung überschreitet (Bohrspäne und anderer Schrott werden als Zusatz zur Stahlerzeugung verwendet).

Ein Klärung der Verantwortung für die unbeabsichtigte Einfuhr von radioaktiven Abfällen scheint daher geboten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär